

**Satzung**  
**der Stadt Altena (Westf.)**  
**über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets „Lennestraße / Markaner“**  
**-„Sanierungssatzung Lennestraße / Markaner“-**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat in seiner Sitzung am 28.06.2010 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 6,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

**„Sanierungsgebiet Lennestraße / Markaner“**

Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke

| <u>Straße</u>     | <u>ungerade Hausnummern</u> | <u>gerade Hausnummern</u> |
|-------------------|-----------------------------|---------------------------|
| Lennestraße       | 1 - 91                      | 2 - 78                    |
| Bachstraße        | 1 - 9                       | 2 – 26                    |
| Burgweg           | 1 – 21                      |                           |
| Iserlohner Straße | 1 – 7                       | 2 – 6a                    |
| Linscheidstraße   |                             | 2 – 32                    |
| Nalshof           | 1 – 23                      | 2 – 16                    |
| Am Markaner       | 1                           |                           |

Der genaue Geltungsbereich des Sanierungsgebiets ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan M 1:1.000 durch Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Verbindlich für die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Sanierungsgebiet ist allein die Plandarstellung.

## § 2

### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

## § 3

### Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

## § 4

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 07.07.2010 öffentlich bekannt gemacht.